

1. Inklusives Schulprogramm für das Elisabeth-von-Thüringen-Gymnasium als Schule des Gemeinsamen Lernens

Das pädagogische Konzept zur inklusiven Bildung ist Teil des inklusiven Schulprogramms. Es steht in enger Wechselbeziehung zu dessen anderen Bestandteilen:

- Leitbild der Schule
 - **Inklusionskonzept**
- Konzept zur individuellen Förderung
- Erziehungskonzept (Schul- und Klassenregeln, Verstärker- und Sanktionssysteme)
- Leistungskonzept
- Medienkonzept
- Fortbildungskonzept
- Vertretungskonzept
- Beratungskonzept (Elternberatung, Schullaufbahnberatung...)
- Berufsorientierungskonzept (SHR)
- Kooperations- und Ansprechpartner (z.B. IKOs und IFAs, Fachberater Autismus, Jugendamt, schulpsychologischer Dienst, Kindertagesstätten, Arbeitsagentur, Therapeuten, andere Schulen)

2. Inklusionskonzept

Das folgende Inklusionskonzept beschreibt und fixiert Bestimmungen des EvT zum Gemeinsamen Lernen und versucht diese in ihren rechtlichen, pädagogischen, didaktischen, organisatorischen sowie personal- und ressourcenbezogenen Relationen transparent zu machen. Das Konzept ist bezogen auf die inklusive Schulentwicklung und in diesem Kontext permanent zu überarbeiten und weiterzuentwickeln. Bezüge zum inklusiven Schulprogramm werden im Inklusionskonzept an entsprechenden Stellen ausgewiesen.

2.1 Rahmenbedingungen

Das pädagogische Konzept zur inklusiven Bildung legt fest, dass vor Beginn eines jeden Schuljahres folgende Rahmenbedingungen des Gemeinsamen Lernens geklärt, inklusiv interpretiert und im Kollegium kommuniziert werden.

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Auftrag an das deutsche Bildungssystem, inklusives Lernen, zu ermöglichen, leitet sich aus dem Gedanken der Teilhabe ab, den die **UN-Behindertenrechtskonvention** (UN-BRK) postuliert (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Teilhabe/uebereinkommen-ueber-die-rechte-behinderter-menschen.pdf?blob=publicationFile&v=2>). Mit dem **9. Schulrechtsänderungsgesetz (9. SÄG)** wurde das Gemeinsame Lernen von Schüler:innen mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zum gesetzlichen Regelfall in Nordrhein-Westfalen. Der Anspruch der UN-BRK, das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderungen in einem inklusiven Bildungssystem auf allen Ebenen zu realisieren, wird mit diesem Gesetz schrittweise realisiert (<https://www.schulministerium.nrw/inklusion-recht>;

<https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/NeuntesSchulrechtsaenderungsgesetz.pdf>).

Die Inklusion an Gymnasien wird darüber hinaus in ihren strukturellen Rahmenbedingungen seit 2018 durch den „**Runderlass zur Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen und allgemeinbildenden Schulen**“ geregelt. Der Erlass definiert insbesondere die Rahmenbedingungen, unter denen ein Gymnasium Schule des Gemeinsamen Lernens sein kann

(https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Runderlass_Neuausrichtung_Inklusion_oeffentliche_Schulen.pdf).

Der Erlass über „**Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen und weiterführenden Schulen**“ ermöglicht es dem EvT, ab dem Schuljahr 2023/24 auf pädagogische Fachkräfte in multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen als Ressource zur Unterstützung von Lernprozessen in inklusiven Settings zurückzugreifen (https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/mpt-erlass_220519.pdf).

Die Umsetzung des allgemeinen Inklusionsauftrages am EvT im Rahmen des Gemeinsamen Lernens wird maßgeblich durch die „**Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF)**“ geregelt. Sie enthält Bestimmungen u.a. zum AO-SF-Verfahren, zu den einzelnen Förderschwerpunkten und zur zieldifferenten und zielgleichen Förderung von Schüler:innen im Gemeinsamen Lernen (<https://bass.schul-welt.de/6225.htm>). Neben der AO-SF-Verordnung ist vor allem die „**Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I)**“ bzw. die entsprechende Verordnung für die gymnasiale Oberstufe (**APO-GOST**) auch für Schüler:innen mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf bestimmend (<https://bass.schul-welt.de/12691.htm#13-21nr1.1p9>; <https://bass.schul-welt.de/9607.htm#13-32nr3.1p1>).

2.1.2 Lehrpläne und Bildungsziele

Für die zielgleich unterrichteten Schüler:innen am EvT gelten laut Schulgesetz die vom Ministerium für die Schulform Gymnasium vorgegebenen Richtlinien, Rahmenvorgaben und Lehrpläne. Diese legen insbesondere die Ziele und Inhalte für den Bildungsgang Gymnasium, seine Unterrichtsfächer und Lernbereiche fest und bestimmen die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) (SchulG NRW, 3. Teil § 29; <https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p29>). Abweichend hiervon richten sich Unterrichtsfächer und Stundentafel im zieldifferenten Bildungsgang Lernen nach denen der Grund- bzw. Hauptschule (vgl. AO-SF § 31 Fn 13). Somit werden Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Lernen in enger Anlehnung an die Lehrpläne dieser beiden Schulformen unterrichtet. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte (vgl. AO-SF §32 FN 3). Am Ende des Bildungsgangs Lernen in Klasse 10 steht der Abschluss des Bildungsgangs Lernen. In einem

weiteren Bildungsgang kann in Klasse 10 ein dem ersten Schulabschluss gleichwertiger Abschluss stehen, wenn die Klassenkonferenz dem auf der Grundlage gegebener Voraussetzungen zustimmt (vgl. AO-SF §35f.).

2.1.3 Gewährung von Nachteilsausgleichen (NTA)

Nachteilsausgleiche für zielgleiche Schüler:innen mit AO-SF werden am EvT in einem geregelten Verfahren gewährt, wie es sich aus den entsprechenden rechtlichen Verordnungen (u.a. AO-SF, APO-GOST, APO-SI) ergeben. Die für das EvT getroffenen Regelungen sind in ihrer Gesamtheit auf der Homepage des Gymnasiums dargelegt (<https://www.evt-koeln.de/images/evt/organisation/inklusion/NTA2019.pdf>). Folgende Auszüge aus dieser Regelung regeln insbesondere das NTA-Verfahren für Schüler:innen mit einer Behinderung/Beeinträchtigung:

2.1.3.1. Wie kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden?

Ein Nachteilsausgleich ist eine Kompensation einer individuellen Einschränkung und hebt auf den konkreten Einzelfall ab, zu dem keine generellen Aussagen gemacht werden können. Immer ist das pädagogische Ermessen in Abwägung der Notwendigkeiten des Nachteilsausgleichs und der fachlichen Anforderungen zu beachten. Nachteilsausgleiche beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen, d.h.

- **zeitlich:** Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen- und Arbeitszeiten bzw. Kürzung von Prüfungsaufgaben bei gleichzeitiger Beibehaltung des Anspruchsniveaus
- **technisch:** Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel
- **räumlich:** Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, einer besonderen Arbeitsplatzorganisation, Nutzung eines separaten Raums
- **personell:** Assistenz, z. B. bei der Arbeitsorganisation

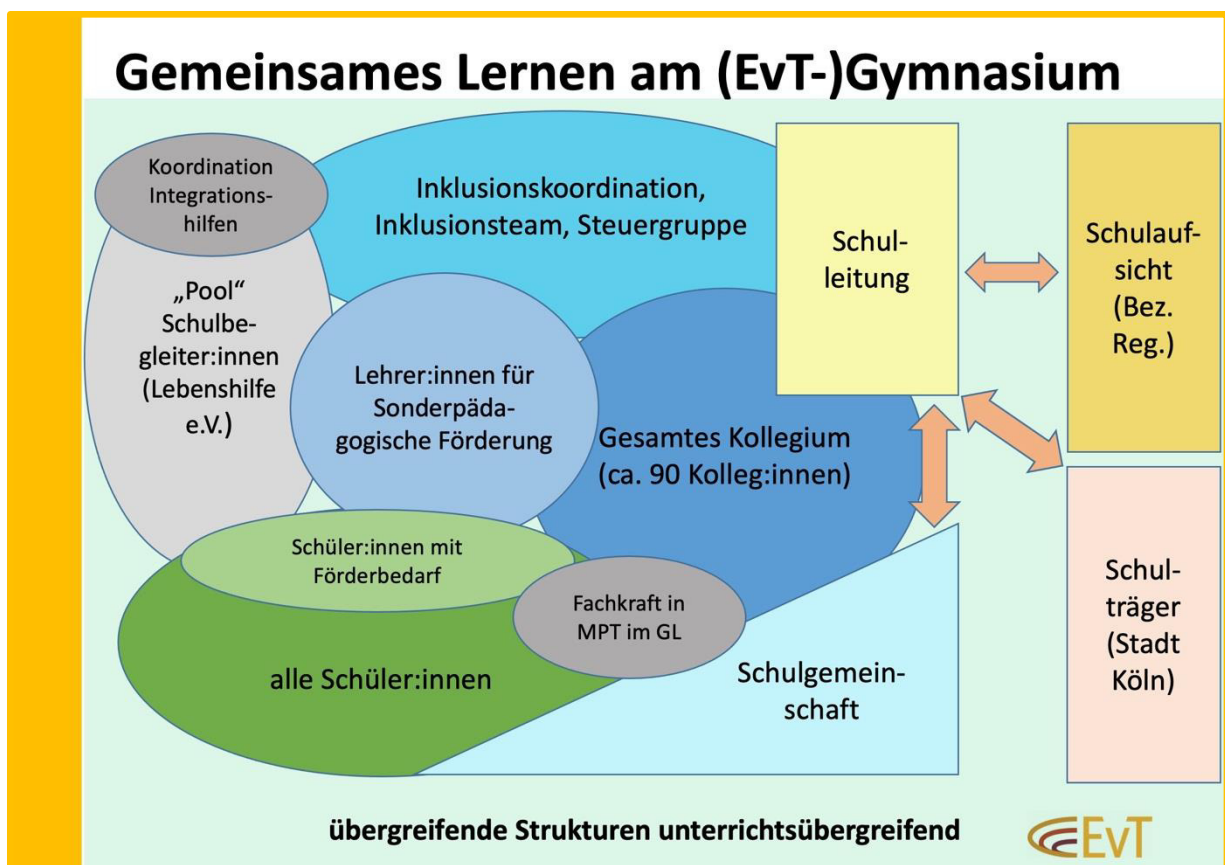
2.1.3.2 Verfahren zum Antrag und zur Durchführung des Nachteilsausgleichs (NTA) in der Sekundarstufe I bei AO-SF (Schüler*innen, bei denen ein Verfahren nach AO-SF zur sonderpädagogischen Unterstützung abgeschlossen ist)

Die Eltern oder Lehrer:innen für Sonderpädagogische Förderung beantragen schriftlich, aber formlos den Nachteilsausgleich zu Schuljahresbeginn bei der Schulleitung. Die Anträge können im Sekretariat (sek.evt@schulen-koeln.de) oder bei der Inklusionskoordination eingereicht werden. Die Schulleitung entscheidet im Folgenden über den Antrag auf der Grundlage von Beratungen und Beschlüssen auf Ebene der Klassenkonferenz und der beteiligten Lehrer:innen für Sonderpädagogische Förderung. Im entsprechenden Fall erteilt die

Schulleitung den Nachteilsausgleich mit einer Kurzanweisung seiner Handhabung und benachrichtigt die Eltern. Die Nachteilsausgleiche sind für gewöhnlich gültig bis zum Ende eines Schuljahres. Nachteilsausgleiche sind jährlich neu zu Beginn jedes Schuljahres möglichst frühzeitig zu beantragen.

2.2. Organisation und Struktur des Gemeinsamen Lernens

Die Vorhandenen personellen, organisatorischen und räumlichen Strukturen dienen in Ihrer Gesamtheit dazu, das Gemeinsame Lernen fest in der Schulgemeinschaft zu verankern und tragen dazu bei Qualitätsansprüche, wie sie auch durch Schulaufsicht und Schulträger definiert werden, zu gewährleisten. Als Bezugspunkt der qualitätsorientierten inklusiven Schulentwicklung am EvT wird dabei der „Referenzrahmen Schulqualität NRW“ gesehen (<https://www.schulentwicklung.nrw.de/referenzrahmen/broschuere.pdf>).

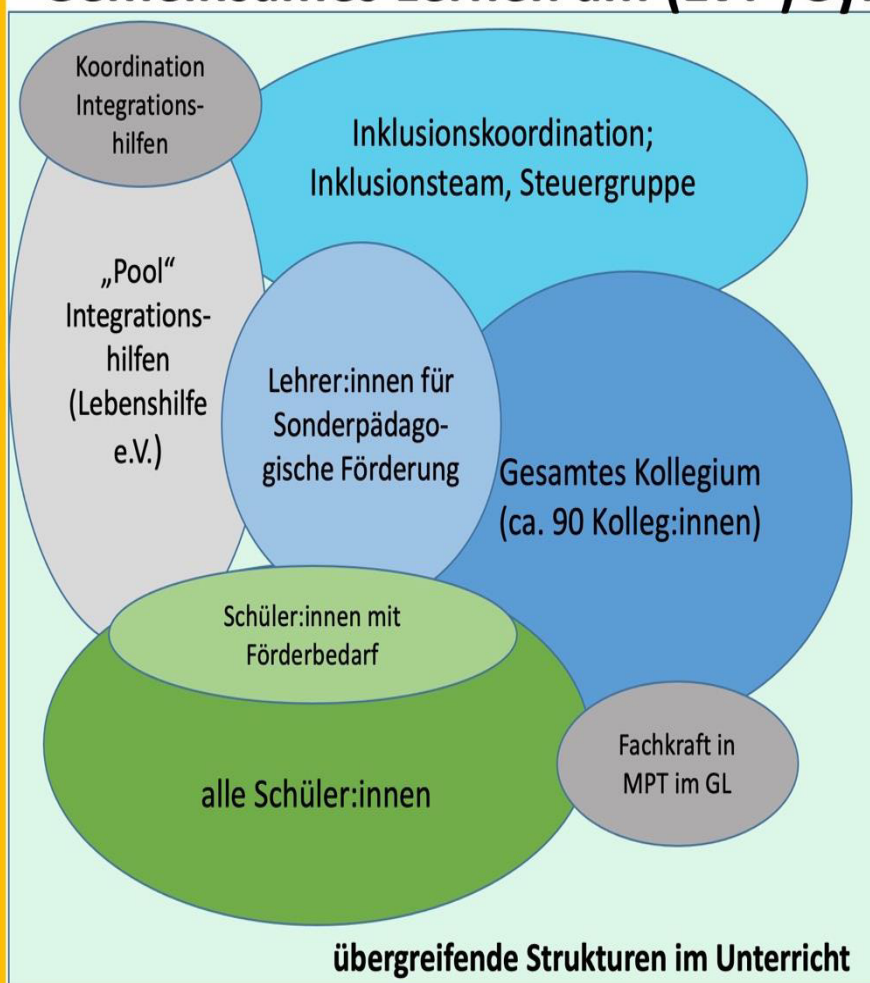


2.2.1 Personaleinsatz:

Das Gemeinsame Lernen wird insgesamt multiprofessionell durch Regelschullehrer:innen und Lehrer:innen für Sonderpädagogische Förderung getragen, die dabei durch Integrationshilfen unterstützt werden. Seit dem Jahr 2018 verfügt das EvT als erstes Gymnasium in Köln über einen Pool an Schulbegleitungen, der durch die Lebenshilfe e. V. getragen wird. Ab dem Schuljahr 2023/24 wird das Gemeinsame Lernen darüber hinaus durch eine pädagogische Fachkraft (multiprofessionelles Team) unterstützt. Ein Einsatz von Lehrer:innen für

Sonderpädagogische Förderung als Fachlehrer:innen, die auch Regelschüler:innen Fachunterricht erteilen, wird am EvT ausdrücklich unterstützt, um eine bessere Akzeptanz und Verankerung dieser Profession in Lehrkörper und Schülerschaft des Gymnasiums zu erreichen.

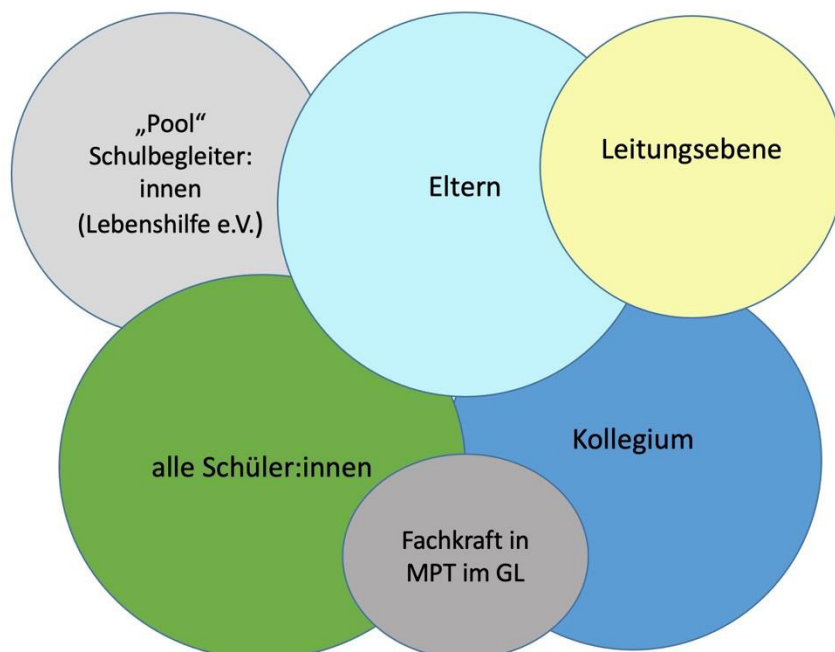
Gemeinsames Lernen am (EvT-)Gymnasium



2.2.2. Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten (Schulleitung, Lehrkräfte, multiprofessionelles Team, Schulbegleitung)

Alle an der Schule tätigen Lehrkräfte und Professionen verantworten das Gemeinsame Lernen jeweils im Rahmen Ihrer jeweiligen Tätigkeit. Die Verantwortung für die Gesamtheit des Gemeinsamen Lernens liegt bei der Schulleitung, die zur Organisation und Umsetzung des Gemeinsamen Lernens die Inklusionskoordination beauftragt und hinzuzieht. Das GL-Team, das im Wesentlichen aus dem Kreis der Lehrer:innen für Sonderpädagogische Förderung gebildet wird, die Steuergruppe Inklusion und die Fachschaft Inklusion unterstützen darüber hinaus die inklusiven Prozesse in ihrer Planung und Umsetzung. Ein Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure und Gremien auf der Grundlage gelingender Kommunikation und gegenseitiger Wertschätzung gilt uns dabei als wichtige Gelingensbedingung des Gemeinsamen Lernens.

Erfolgreiches Gemeinsames Lernen am EvT: Einbezug aller Akteure



Aufgaben Lehrer:innen für Sonderpädagogische Förderung (Auswahl):

- Unterricht in GL-Klassen als alleinige Lehrkraft oder im Team mit dem Regelschullehrer
- Hospitationen an abgebenden Schulen
- Fachberatung NTA bei GL
- Einzelförderung
- unterrichtsintegrierte Unterstützung
- AO-SF Gutachten verfassen
- Förderpläne erstellen
-

Aufgaben Inklusionskoordination (Auswahl):

- Terminierung von Elterngesprächen
- Koordination der Nachteilsausgleiche (NTA)
- Koordination von Förderkonferenzen
- Koordination von und Teilnahme an Hilfeplangesprächen/ Aufnahmegesprächen/ Beratungsgesprächen
- Koordination der Schulbegleitungen
- Pflege externer Kontakte (z. B. zu Netzwerken, Bildungs- und Forschungseinrichtungen)
- Planung und Organisation von Fortbildungen
- Koordination inklusiver Schulentwicklung
-

2.2.3 Regelung zur Klassenbildung

Die Klassenbildung am EvT unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des Landes NRW: „In der Realschule und in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 27. Es gilt die Bandbreite 25 bis 29. In Klassen des Gemeinsamen Lernens kann die Bandbreite unterschritten werden, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schüler:innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt aller Parallelklassen die Bandbreite eingehalten wird.“

(https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=8044&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=626508)

Darüber hinaus folgt die Klassenbildung am EvT dem Bestreben, Integration möglichst in die Breite der Schulgemeinschaft zu führen, weswegen grundsätzlich versucht wird, möglichst viele unterschiedliche Klassen mit Schüler:innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu bilden. Dies geschieht unter Maßgabe der Berücksichtigung individueller Bedürfnisse der Schüler:innen auf der Grundlage pädagogischer Reflexion und Abwägung.

2.2.4 Übergreifende Strukturen und zu Grunde liegende Ressourcen im Gemeinsames Lernen (Auswahl):

- Raumsituation: *Inklusionsbüro* für Gesprächstermine und Einzelförderung, *Team-Raum* der Integrationshilfen, *Inklusionsraum* zur zieldifferenten Förderung und als „Outroom“ für Schüler:innen in Überlastungssituationen.
- „Pool“ der Schulbegleiter*innen (Integrationshilfen) mit den Rahmenbedingungen:
 - Pilotprojekt der Stadt Köln
 - Träger: Lebenshilfe e.V.
 - Begleitung der Schüler:innen mit Unterstützungsbedarf im Unterricht
 - enge Zusammenarbeit mit Fachlehrkräften und Förderschullehrkräften
 - keine „eigenen“ Schulbegleiter:innen der Schüler:innen
 - alle genehmigten Integrationshilfe-Stunden “fließen” in den „Pool“ ein
 - Einstellung und Koordination des Personals durch eine Koordinationsstelle
- Regelmäßige Fortbildungen für Kolleg:innen zu Themen des Gemeinsamen Lernens und generelle Berücksichtigung der Relevanz für das Gemeinsame Lernen in der allgemeinen schulischen Fortbildungsplanung
- Doppelbesetzungen in GL-Klassen
- Unterstützung der Lehrkräfte in der Inklusion auf didaktischer Ebene durch einen Methodenbaukasten, der durch das GL-Team entwickelt und gepflegt wird.
- Einheitliche Strukturierung von Klassenräumen der Erprobungsstufe
- Austausch/Zusammenarbeit mit externen Expert:innen
- Fachräume der Inklusion: Inklusionsraum, Inklusionsbüro
- außerschulische Beratungsangebote
- Unterstützungsangebote durch Schulträger (Räume, Strukturen etc.)
- Unterstützungsangebote durch Schulaufsicht (Personal, Fortbildungen etc.)
- Gesprächskreis Autismus-Spektrum-Störung (Elterngruppe)

2.3 Unterrichtsentwicklung

Im gemeinsamen Unterricht gibt es eine Fülle an Anforderung, die sich durch die *Heterogenität und Vielfalt* der Schülerschaft, des Schulpersonals und der verschiedenen Bildungsgänge ergibt.

2.3.1 Adaptiver Unterricht und Kooperatives Lernen

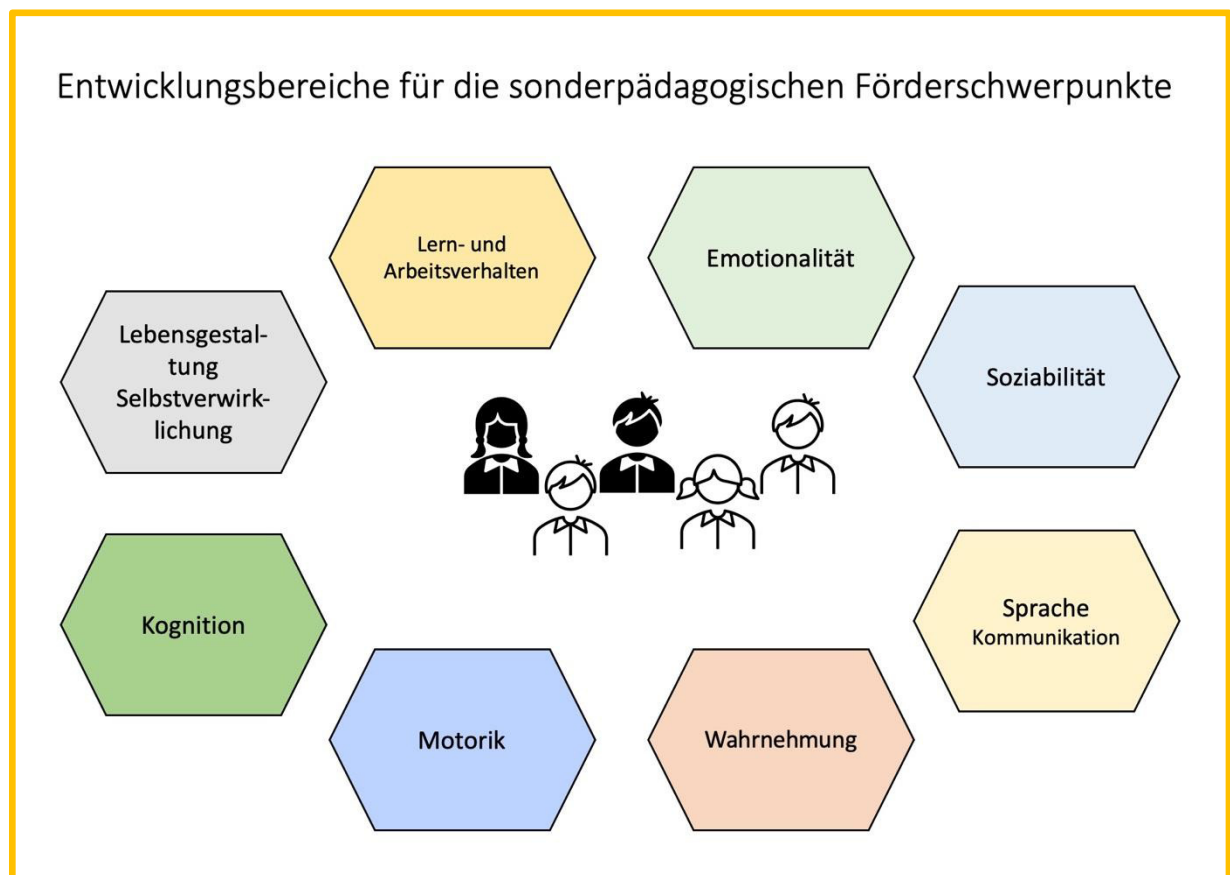
Am Elisabeth-von-Thüringen-Gymnasium werden Schüler und Schülerinnen mit unterschiedlichen Lern- und Entwicklungsstörungen unterrichtet. Sie unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich

- des Alters und dem Geschlecht,
- der Bildungsnähe und -ferne,
- eines möglichen Migrationshintergrundes,
- den Sozialisationserfahrungen, Traditionen, Wertemuster und Normen oder

- den kognitiven Lernvoraussetzungen, den vielfältigen sprachlichen Ausgangslagen, den körperlichen und psychischen Verfassungen,

sondern weisen auch unterschiedliche *sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe* mit unterschiedlichen Ausprägungsformen und Gewichtungen in den einzelnen Entwicklungsbereichen

- Emotionalität,
- Soziabilität,
- Sprache/Kommunikation,
- Wahrnehmung,
- Motorik,
- Kognition,
- Lebensgestaltung und Selbstverwirklichung,
- Lern- und Arbeitsverhalten auf.



Zudem wird unterschieden, ob die Schüler:innen *zielgleich* im Bildungsgang Gymnasium oder *zielfferent* im Bildungsgang Lernen unterrichtet werden.

Bei den *zielgleich* zu unterrichtenden Schüler:innen richtet sich der Unterricht nach dem Lehrplan des Gymnasiums. Sie können nach dem neunjährigen Bildungsgang den mittleren Abschluss (Fachoberschulreife) bzw. nach der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

die allgemeine Hochschulreife erwerben. Diese Schüler:innen weisen insbesondere die *sonderpädagogischen Förderschwerpunkte*

- Sprache,
- Emotionale-soziale Entwicklung,
- Hören und Kommunikation und
- Körperlich-motorische Entwicklung auf.

Die *zieldifferent* zu unterrichtenden Schüler:innen weisen den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen auf. Bei ihnen richtet sich der Unterricht nach dem Bildungsgang Lernen mit den Lehrplänen der Grund- und Hauptschule. Sie erwerben nach 10 Jahren Vollzeitschulpflicht den Abschluss des Bildungsgang Lernen oder einem dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss (vgl. § 35 Abs.1 – 3 AO-SF).

Da diese Schüler:innen zum Teil sehr unterschiedliche Lernvoraussetzungen mitbringen, wird versucht die Unterrichtsangebote optimal anzupassen, sodass der nächste *entwicklungsbezogene*, sowie der nächste *fachbezogene* Lernschritt ermöglicht werden kann.

Dabei verfolgt Unterricht am EvT den Grundgedanken, dass Kooperation im Lernen generell anzustreben ist und eine wichtige Gelingensbedingung inklusiven Unterrichts darstellt. Auch auf Basis individueller Förderpläne wird in der unterrichtlichen Umsetzung versucht, Lerninhalte so zu differenzieren, dass im besten Fall am selben Lerngegenstand im Klassensetting gearbeitet werden kann. Um noch individueller zu unterstützen, besteht zudem die Möglichkeit, in Kleingruppen zu arbeiten oder eine Einzelförderungen durchzuführen. Gerade im Förderbereich Lernen soll dabei immer wieder der Transfer zur Lebenswirklichkeit stattfinden. Unterstützt wird dies durch lebenspraktische Förderung, für die auch die MPT-Fachkraft eingebunden wird. Durch die Anpassungen der Unterrichtsangebote wird stets versucht den nächsten entwicklungsbezogenen, sowie den nächsten fachbezogenen Lernschritt zu ermöglichen.

2.3.2 Kooperation der unterschiedlichen Lehrkräfte im Unterricht

Durch die oben dargestellte *Vielfalt und Heterogenität der Schülerschaft, des Schulpersonals und Bildungsgänge* ergibt sich ebenfalls eine Fülle an Anforderungen an den gemeinsamen Unterricht. Daher unterrichten am Elisabeth-von-Thüringen-Gymnasium zweitweise zwei Lehrkräfte gemeinsam.

Hierbei lassen sich im Wesentlichen folgende *Kooperationssituationen* unterscheiden:

- Eine Lehrkraft leitet den Unterricht, eine Lehrkraft bietet Lernhilfen an.
- Beide Lehrkräfte sind abwechselnd für einzelne Phasen einer Unterrichtsstunde verantwortlich.
- Beide Lehrkräfte sind als Lernhelfer tätig, die Schüler:innen arbeiten selbsttätig.
- Die Klasse wird geteilt und die Lehrkräfte arbeiten in getrennten Gruppen von Schüler:innen, möglicherweise auch außerhalb des Klassenraums.
- Eine Lehrkraft übernimmt die Einzelförderung, die andere Lehrkraft unterrichtet den Rest der Klasse.

Gelingt es, den Unterricht in einem Raum am gleichen Lerngegenstand durchzuführen, entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, ob und wie der Unterricht gemeinsam möglichst frühzeitig geplant, durchgeführt, kontrolliert und bewertet wird. Der Fachlehrkraft obliegt dabei die Hauptverantwortung gegenüber einer fachfremd unterrichtenden Lehrkraft.

Bei der Gestaltung von Klassenarbeiten und Tests können die Lehrer:innen für Sonderpädagogische Förderung die Fachlehrkräfte durch die Bereitstellung von angepassten Klassenarbeiten und Tests ggf. entsprechend eines Nachteilsausgleiches entlasten.

Wesentlich bei der Kooperation im gemeinsamen Unterricht ist, dass die zweite Lehrkraft zur Entlastung der Fachlehrkraft und zur individuellen Förderung *aller* Schüler:innen beiträgt und vor allem bei *zieldifferenten* Schüler:innen Materialien zur inneren Differenzierung einbringt.

2.3.3 Förderplanung

Als Grundlage für die individuelle Förderung der Schüler:innen dient eine lernprozessbegleitende diagnostische Erfassung des Entwicklungsstandes aller Entwicklungsbereiche. Um den momentanen „IST-Stand“ zu ermitteln, werden Beobachtungen aus dem Unterricht, Auswertungen aus bisherigen Fördermaßnahmen und Informationen aus Gesprächen mit dem Schüler:innen, den Eltern sowie den Klassen- und Fachlehrer:innen herangezogen. Ggf. werden diese Daten durch den Austausch mit weiteren Fachkräften außerhalb der Schule ergänzt.

Daraufhin werden zwei Entwicklungsbereiche, die am dringlichsten sind, ermittelt, realistische Förderziele festgelegt und priorisiert. Durch geeignete Fördermaßnahmen sollen diese Förderziele kurz-, mittel- oder langfristig erreicht werden. Die Förderziele, Maßnahmen und Vereinbarungen mit Eltern, der/dem Schüler: in oder den Lehrpersonen werden in einem *Förderplan* festgehalten.

Er wird mit den Schüler:innen selbst und den Eltern beim 1. Elternsprechtag besprochen und im Verlauf des Schuljahres evaluiert und modifiziert. Der Förderplan im Bildungsgang Lernen wird durch fachbezogene Lernziele in den Hauptfächern Deutsch, Mathematik und ggf. Englisch ergänzt.

2.3.4 Leistungsbewertung

Während die Schüler:innen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bildungsgang Gymnasium nach ihren Vorgaben der allgemeinen Schule bewertet werden, werden die Leistungen der Schüler:innen mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung richtet sich nach den Ergebnissen des Lernens und sowie den individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte (vgl. § 32 Abs. 1 AO-SF).

2.3.5 Arbeitslehre

Gemäß den Richtlinien und Lehrplänen der Hauptschule werden ab Klasse 7 für Schüler:innen im Förderschwerpunkt Lernen die Fächer des Lernbereichs Arbeitslehre eingeführt. Dieser

Lernbereich umfasst die Fächer Hauswirtschaft, Technik und Wirtschaft. Die Stunden sind an den Regelunterricht der zweiten Fremdsprache gekoppelt und werden epochal angeboten.

2.3.6 Übergänge und Anschlussicherung

Seit dem Schuljahr 2015/16 nimmt das Elisabeth-von-Thüringen-Gymnasium an der Landesinitiative Kein Abschluss ohne Anschluss (KAOA) teil. Im Rahmen dieser Initiative setzt sich die Landesregierung mit aller Kraft dafür ein, den Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf nachhaltig zu verbessern. Kein Abschluss ohne Anschluss – nach dem Motto führt Nordrhein-Westfalen als erstes Flächenland ein landesweit einheitliches und effizient gestaltetes Übergangssystem ein. Es nimmt alle Schüler:innen in den Blick und ermöglicht ihnen einen guten, zielgerichteten Start in Ausbildung oder Studium.

Mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 haben Jugendliche mit (Schwer-)Behinderung und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und Sprache oder einer Autismusspektrumsstörung die Möglichkeit, die **KAOA-STAR** Angebote zu nutzen, die sie entsprechend ihrer individuellen Bedarfe beim Übergang in den Beruf unterstützen. Am inklusiven Elisabeth-von-Thüringen-Gymnasium wird eine Hinführung zu KAOA-STAR und die Teilnahme daran angeboten.

Der Großteil der Schüler:innen des Elisabeth-von-Thüringen-Gymnasium weist eine diagnostizierte Autismus-Spektrum-Störung auf, aber auch die Förderschwerpunkte KME, SQ, HK und Sehen werden bei uns unterstützt.

2.3.7 KAOA Standardelemente und Zielauftrag:

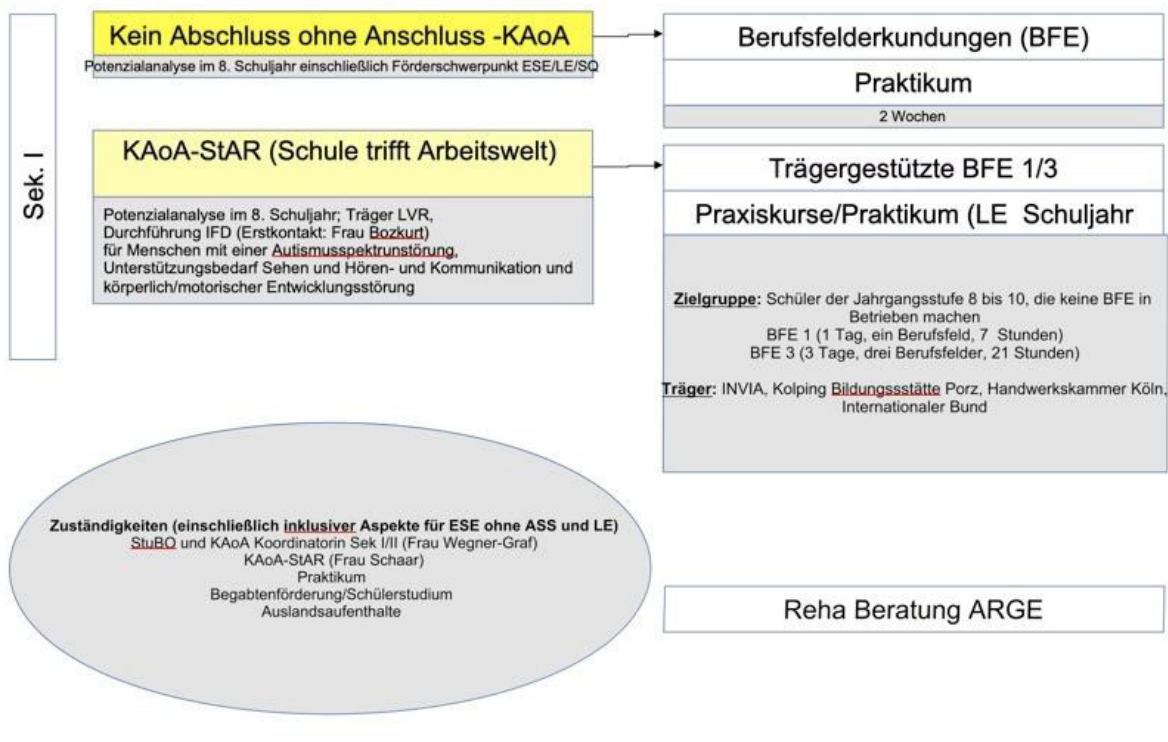
Der Berufsorientierungsprozess durch KAOA-STAR umfasst verbindliche und optionale Standardelemente sowie flankierende Hilfen.

Diese werden abhängig vom individuellen Bedarf der Schülerin/des Schülers eingesetzt.

KAOA Star Standardelemente (in Zusammenarbeit mit einem Träger):

- Berufswegekonzferenz
- Potenzialanalyse
- Berufsfelder erkunden
- Betriebspraktikum in Block -oder Langzeit
- Elternarbeit
- Flankierende Hilfen: z.B. Gebärdendolmetscher, Jobcoaching, Mobilitätstraining, technische Hilfsmittel

Unserem Gymnasium ist es unter der Leitung der Verantwortlichen für KAOA und KAOA-STAR gelungen, das Berufswahlsiegel NRW 2022 verliehen zu bekommen.



Schüler:innen im Bereich Lernen absolvieren ein Praktikum im 8., 9. und 10. Schuljahr und haben ab der 9. Klasse die Möglichkeit das Standardelement LZP (Langzeitpraktikum) wahrzunehmen.

2.3.8 Kooperation mit dem Jugendamt und der Lebenshilfe Köln

Reichen die von der Schule getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Schülerin/des Schülers nicht aus, können die Eltern beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eine sogenannte Integrationshilfe (Eingliederungshilfe) beantragen. Die Eltern können sich danach an den Träger dieser Jugendhilfe wenden. Am Elisabeth-von-Thüringen-Gymnasium stellt die Lebenshilfe entsprechende Stellen zur Verfügung. Eine übergeordnete Stelle koordiniert den Einsatz bei den einzelnen Schüler:innen in Form eines Poolsystems. Das heißt, dass jede/r Schüler:in 22 Stunden Integrationshilfe zur Verfügung steht.

Im Rahmen eines Hilfeplangesprächs legen die Vertreter des Jugendamtes, die Eltern und die Lehrpersonen den Stundenumfang der Integrationshilfe, die Ziele und die Maßnahmen fest. Sie orientieren sich hierbei am Förderplan der/des Schüler:in. Im weiteren Verlauf des Schuljahres wird diese Eingliederungshilfe in Form eines von der Integrationskraft zu erstellenden Sachstandsberichts und eines erneuten Hilfeplangesprächs evaluiert und ggf. weiter bewilligt.

Im Einzelnen finden zwischen den Lehrpersonen (in der Regel die Lehrer:in für Sonderpädagogische Förderung und den Integrationshelfer:innen) Gespräche hinsichtlich der Ziele und Maßnahmen sowie deren fortlaufende Anpassung statt.

2.4 Kommunikationsstrukturen

- Das pädagogische Konzept zur inklusiven Bildung macht Aussagen zu den Kommunikationsstrukturen im Gemeinsamen Lernen.
- Bevor ein Schüler sich für das EvT als Schule des GL interessiert, findet in der Regel eine Kontaktaufnahme über die Erprobungsstufenleitung bzw. den Inklusionskoordinator statt. Wenn diese (Vorgespräche) eine Anmeldung am EvT befürworten und das Kind aufgenommen wird, finden weitere Gespräche mit der abgebenden Grundschule sowie eine Hospitation statt, um das Kind kennenzulernen und seinen Unterstützungsbedarf am EvT zu eruieren. Folglich wird auch das neue Klassenteam über Besonderheiten in Kenntnis gesetzt und ggf. extra geschult. Eine Vorstellung der neuen GL-Schüler:innen erfolgt bei der ersten Lehrerkonferenz des neuen Schuljahres.
- Sowohl bei Erprobungsstufenkonferenzen als auch bei Versetzungskonferenzen sind die den entsprechenden Schüler:innen betreuenden Lehrkräfte für Sonderpädagogische Förderung anwesend.
- Eine einheitliche Regelung zu festen Zeiten für Teambesprechungen / Teamzeiten ist noch nicht abschließend geklärt. Meist finden die einzelnen Klassenteams eine individuelle Lösung mit allen Beteiligten. Bei Elterngesprächen ist – je nach Fokus des Gesprächsanliegens - auch die verantwortliche Lehrerin für Sonderpädagogische Förderung dabei, bei Hilfeplangesprächen ist dies eine Voraussetzung.
- Obwohl es diese Strukturen und Vorgehensweisen gibt, ist dieses Feld noch als “work in progress” zu bezeichnen, da der Einzelfall entscheidend ist.

2.5. Evaluation

Eine Evaluation des Inklusionskonzeptes erfolgt regelmäßig im Rahmen der Gremien des Gemeinsamen Lernens (GL-Team, Steuergruppe Inklusion, Fachkonferenz Inklusion). Diese stehen in Austausch mit der schulischen Steuergruppe, der unter anderem durch die Inklusionskoordination, die ständiges Mitglied der Steuergruppe ist, hergestellt wird. Auf der Ebene der Steuergruppe ist die Evaluation des Inklusionskonzeptes Gegenstand von Evaluationsprozessen, die sich auf das inklusive Schulprogramm in seiner Gesamtheit beziehen.